

***Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemein-
debürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) und des Gesetzes
über die Gerichtsorganisation***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. Juni 2009, RRB Nr. 2009/1276

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts im Überblick	5
3. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 27. Oktober 2005) und Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht betreffend die genannten Artikel.....	7
3.1 Art. 15a eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz	7
3.1.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission	7
3.1.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht	7
3.2 Art. 15b eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz	9
3.2.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission	9
3.2.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht	9
3.3 Art. 15c eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz	9
3.3.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission	9
3.3.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht	9
3.4 Art. 50 eidgenössisches BüG	10
3.4.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission	10
3.4.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht	10
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
4.1 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.....	11
4.2 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.....	12
5. Verhältnis zur Planung	12
6. Auswirkungen	12
7. Rechtliches	12
8. Antrag	13
9. Beschlussesentwurf	14

Kurzfassung

Mit der Justizreform beim Bund wurde als neues Verfahrensgrundrecht die Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV, SR 101) eingeführt, welche eine gerichtliche Beurteilung von grundsätzlich allen Rechtsstreitigkeiten garantiert. Weiter wurde die Bundesrechtspflege einer Totalrevision unterzogen, wobei das Verfahren vor dem Bundesgericht mit dem Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) neu geordnet wurde. Die Rechtsweggarantie verpflichtet die Kantone, richterliche Behörden für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten vorzusehen. Das Bundesgerichtsgesetz konkretisiert über seine Vorinstanzen-Regelung diese Anforderungen. Die neue Regelung beim Bund brachte vor allem im Bereich des öffentlichen Rechts Anpassungsbedarf für das kantonale Rechtsmittelverfahren mit sich. Die Rechtsweggarantie und das Bundesgerichtsgesetz sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Bei der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Kantonsratsbeschluss Nr. 086/2008 vom 29. Oktober 2008) wurde auf eine Änderung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung verzichtet, zumal der Punkt in der Vernehmlassung umstritten war und sich auf Bundesebene die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Pfisterer noch nicht genügend klar abzeichnete. Die Frage sollte zu einem späteren Zeitpunkt, im Sinne der dann zumaligen bundesrechtlichen Vorgaben, mit separater Vorlage geregelt werden.

Gegen die Teilrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (eidgenössisches BÜG, SR 141.0) wurde das Referendum nicht ergriffen. Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die bundesrechtlichen Vorgaben sollen im Kanton Solothurn im Einzelnen wie folgt umgesetzt werden:

- Einfügung der §§ 28^{bis}, 28^{ter} und 28^{quater} in das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (kantonales BÜG, BGS 125.12): Die Pflicht, einen ablehnenden Entscheid sachlich zu begründen, wird neu direkt im Gesetz verankert. Zudem werden die Informationen, welche den Stimmberechtigten zugänglich gemacht werden dürfen, gesetzlich umschrieben. Daneben wird der Rechtsschutz in Bürgerrechtssachen in einer neuen Bestimmung umschrieben.
- Anpassung von § 50 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO, BGS 125.12): Die Ausnahmebestimmung zu Bürgerrechtsangelegenheiten wird ersatzlos aufgehoben.

Die Revisionsvorlage hat keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz) im Bereich der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.

1. Ausgangslage

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) verpflichtet die Kantone, in grundsätzlich allen Fällen Gerichte als Vorinstanzen des Bundesgerichts einzusetzen (Art. 75 Abs. 2, 80 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 114 BGG). Diese Verpflichtung dient einerseits der Entlastung des Bundesgerichts. Andererseits wird damit die Rechtsweggarantie umgesetzt. Da sich das Bundesgericht als oberste rechtsprechende Behörde auf eine reine Rechtskontrolle beschränken soll, die Rechtsweggarantie aber eine umfassende Sachverhaltskontrolle durch ein unabhängiges Gericht beinhaltet, ist der von der Verfassung geforderte richterliche Rechtsschutz durch die vor dem Bundesgericht entscheidenden Instanzen zu gewährleisten (vgl. Christoph Auer, Auswirkungen der Reorganisation der Bundesrechtspflege auf die Kantone, in ZBL 2006 S. 123)

Davon ausgenommen sind Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter (Art. 86 Abs. 3 BGG). Für die Beurteilung solcher Entscheide können die Kantone einen rein verwaltungsinternen Instanzenzug ohne Einbezug kantonalen Gerichte vorsehen (vgl. Christoph Auer, a.a.O., S. 124).

Bei der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Kantonsratsbeschluss Nr. 086/2008 vom 29. Oktober 2008¹) wurde auf eine Änderung der Bürgerrechtsgesetzgebung verzichtet, zumal der Punkt in der Vernehmlassung umstritten war und die Frage zu einem späteren Zeitpunkt, im Sinne der dazumaligen bundesrechtlichen Vorgaben, mit separater Vorlage geregelt werden sollte.

Gegen die Teilrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz; SR 141.0) wurde das Referendum nicht ergriffen. Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

2. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts im Überblick

Mit der Umsetzung der von Altständerat Pfisterer initiierten Teilrevision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts sind folgende neue Bestimmungen in Kraft gesetzt worden²):

Art. 15a

¹ Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

¹) GS 103, 000.

²) Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 2007 (Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5911 5912; BBl 2005 6941 7125)

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 15b

¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

² Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 15c

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Wohnsitzdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.

³ Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Art. 50

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

3. Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 27. Oktober 2005¹⁾ und Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht betreffend die genannten Artikel

3.1 Art. 15a eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz

3.1.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission

Absatz 1 beschränkt sich auf die Grundsatzbestimmung, wonach der Kanton das Verfahren bestimmt. Nebst der Regelung des Verfahrens liegt es auch in der Kompetenz der Kantone, die zuständigen Entscheidungsgane zu bezeichnen. Die Kantone haben es somit in der Hand, für Einbürgerungen die Legislative oder die Exekutive als zuständig zu erklären.

Absatz 2 verdeutlicht, dass auch Einbürgerungen aufgrund von Abstimmungen denkbar sind, welche an der Urne oder im Rahmen einer Gemeindeversammlung in offener oder geheimer Form durchgeführt werden können. Allerdings haben die Kantone dabei zu beachten, dass das zuständige Entscheidungsgane im Falle eines ablehnenden Einbürgerungsentscheids in der Lage sein muss, eine rechtsgenügeliche Begründung beizubringen. Die Begründung soll es den Einbürgerungswilligen erlauben, den ablehnenden Entscheid auf dem Rechtsweg auf seinen willkürfreien und fairen Gehalt überprüfen zu lassen (vgl. nachfolgend Art. 15b eidgenössisches BÜG).

3.1.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht

Nach § 20 des kantonalen BÜG haben die Bürgergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat als Organ zu bezeichnen, welches zur Verleihung des

¹⁾ BBI 2005 6941

Gemeindegürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige zuständig ist.

Bezüglich der Umsetzung von Art. 15a eidgenössisches BÜG besteht somit kein direkter Anpassungsbedarf im kantonalen Recht.

3.2 Art. 15b eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz

3.2.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass ablehnende Einbürgerungsentscheide zu begründen sind. Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vom Juli 2003 wird damit eine Begründung verlangt, die inhaltlich sowohl hinreichend als auch rechtskonform ist.

Absatz 2 präzisiert die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen für Einbürgerungsentscheide durch Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen. So kann ein Einbürgerungsgesuch von den Stimmberechtigten nur dann abgelehnt werden, wenn vor der Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung gestellt und dieser begründet wurde.

3.2.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht

Das kantonale Bürgerrechtsgesetz enthält zurzeit keine Bestimmung zur Begründungspflicht. Die Begründungspflicht wurde bisher aus den allgemeinen Grundsätzen zum Verwaltungsrecht abgeleitet und hat deshalb bereits im Jahr 2006 in das Muster-Einbürgerungsreglement der Gemeinden Eingang gefunden. Die Vorgabe des Bundesrechts ist demgemäss im kantonalen Bürgerrechtsgesetz umzusetzen.

3.3 Art. 15c eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz

3.3.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission

Vorangestellt wird in Absatz 1 der Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre. Sodann können gemäss Absatz 2 die Kantone vorsehen, dass die für die Einbürgerung benötigten Personendaten bekannt gegeben werden dürfen. Darunter fallen namentlich die Angaben zur Staatsangehörigkeit und zur Wohnsitzdauer. Es sollen aber auch weitere Angaben, soweit sie für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich sind, bekannt gemacht werden können. Dabei sind je nach Situation allfällige Mitgliedschaften in lokalen Vereinen, Sprachkenntnisse oder klar definierte anderweitige Fähigkeiten zu verstehen, welche Auskunft über den Grad der Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse geben. Allerdings darf aus dieser Ermächtigung nicht die Weitergabe sämtlicher Angaben über die Person der Gesuchstellenden legitimiert sein. Speziell sensible Daten, welche nicht im Zusammenhang mit der Prüfung des Einbürgerungsgesuchs stehen, sind zum vornherein von einer zulässigen Weitergabe ausgenommen. Dies betrifft beispielsweise die anerkanntermassen als besonders schützenswert bezeichneten Personendaten wie Daten über Gesundheit, Rassenzugehörigkeit, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten, etc. Je grösser der Empfängerkreis der persönlichen Daten ist, desto stärker sind die Schutzinteressen der betroffenen Person zu gewichten. Dementsprechend stellt Absatz 3 klar, dass bei der Auswahl der bekannt zu gebenden Daten der Adressatenkreis zu berücksichtigen ist. Generell abzusehen ist von einer Verbreitung detaillierter Informationen über die Lebensverhältnisse von Einbürgerungsbewerbern, woraus sich ein präzises Persönlichkeitsprofil ableiten liesse.

3.3.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht

Im Kanton Solothurn besteht das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1). Für das Verfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene sind die Bestimmungen zum Datenschutz gesetzlich genügend umschrieben. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz enthält bisher aber keine Bestimmung zur Bekanntgabe der entsprechenden Daten auf Gemeindeebene. Die Vorgabe des Bundesrechts ist deshalb auf kantonale Ebene umzusetzen.

3.4 Art. 50 eigenössisches BÜG

3.4.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission

Im bisherigen Recht kannten mehrere Kantone kein Rechtsmittel gegen ablehnende kommunale oder kantonale Entscheide über ordentliche Einbürgerungen. Der neugeschaffene Art. 50 des eidgenössischen BÜG verpflichtet die Kantone, im Zusammenhang mit ablehnenden Entscheiden über ordentliche Einbürgerungen, zur Einführung eines Rechtswegs vor ein Gericht. Die Notwendigkeit eines derartigen kantonalen Rechtsmittels leitet sich aus der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV gemäss Justizreform) her.

In der parlamentarischen Beratung, ist die Ratsmehrheit der Argumentation gefolgt, dass der Entscheid über ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung nicht nur als politischen Akt, sondern auch als individuellkonkreten Rechtsanwendungsakt zu erachten sei.

Art. 50 des eidgenössischen BÜG zeigt somit deutlich die Interpretation des Gesetzgebers, wonach Streitsachen im Bereich der ordentlichen Einbürgerung keinen vorwiegend politischen Charakter im Sinne von Art. 86 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes haben. Art. 50 eidgenössisches BÜG sieht keinerlei Vorschriften über die Überprüfungs- und Entscheidbefugnis der letztinstanzlichen Gerichtsbehörde und über die Legitimation zur Beschwerde bei diesem Gericht vor. Es obliegt dem kantonalen Recht, diese Fragen in Übereinstimmung mit Art. 29a BV und dem Bundesgerichtsgesetz zu klären. So steht es z.B. den Kantonen auch zukünftig frei, bei der ordentlichen Einbürgerung die Entscheidbefugnis der kantonalen Gerichtsbehörde auf die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beschränken.

3.4.2 Umsetzungsbedarf im kantonalen Recht

Bei der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Kantonsratsbeschluss Nr. 086/2008 vom 29. Oktober 2008) wurde auf eine Änderung der Bürgerrechtsgesetzgebung verzichtet, zumal der Punkt damals umstritten war.

Im Einbürgerungsverfahren wird über den rechtlichen Status einer Einzelperson entschieden. Im Kanton Solothurn sind politische Behörden, Gemeinderat bzw. Gemeindeversammlung auf Gemeindeebene und der Regierungsrat auf kantonaler Ebene zuständig.

Zwar steht der Entscheid über die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in der Regel im Ermessen der Behörden. Die Erteilung des Bürgerrechts stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts indessen eine individuell-konkrete Anordnung dar, die alle Merkmale einer Verfügung erfüllt. Sie wird demzufolge klarerweise von der Rechtsweggarantie erfasst (vgl. Esther Tophinke, Bedeutung der Rechtsweggarantie für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, in ZBL 2006 S. 101). Nach dem Verständnis des Bundesgerichts handelt es sich um einen Rechtsanwendungs- bzw. Verwaltungsakt und nicht um einen politischen Akt. Überprüfbar sind namentlich die Einhaltung

von Verfassungsrechten wie das Diskriminierungsverbot oder die Verfahrensgarantien. Die individualrechtliche Bedeutung der Einbürgerung überwiegt nach dieser Auffassung die politische Bedeutung, welche dieser Akt für das Gemeinwesen zweifelsohne auch hat (vgl. Esther Tophinke, a.a.O., S. 101).

Eine Ausnahme von der Rechtsweggarantie rechtfertigte sich bereits unter diesem Blickwinkel nicht. Dem stand auch die Tatsache nicht entgegen, dass gemäss Art. 83 lit. b Bundesgerichtsgesetz¹⁾ Entscheide über die ordentliche Einbürgerung von der Einheitsbeschwerde ausgenommen sind. Zulässig blieb stets die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte (vgl. Art. 113 ff. BGG).

Mit Inkrafttreten des neuen Art. 50 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ist diese Fragestellung letztlich aber obsolet geworden. Damit ergibt sich zwingender Anpassungsbedarf auf Stufe des kantonalen Rechts hinsichtlich der Eröffnung des Rechtsweges in Bürgerrechtsangelegenheiten an das kantonale Verwaltungsgericht.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Um die bisherige Systematik des Gesetzes nicht unnötig zu belasten, drängt es sich auf, die angestrebten Änderungen zusammengefasst in einem neuen Abschnitt vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen ins Gesetz einzufügen:

§ 28^{bis}

Mit der Bestimmung wird Art. 15b des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes umgesetzt. Mit Blick auf die Sicherstellung der Begründungspflicht nach Massgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, hat das Amt für Gemeinden bereits im Zusammenhang mit der letzten Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes folgende Bestimmung in das Mustereinbürgerungsreglement für Bürgergemeinden aufgenommen:

§ yx. Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

¹ *Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.*

² *Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.*

³ *Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.*

Die mit dieser Formulierung gemachten Erfahrungen sind positiv. Die Formulierung steht in keinem Widerspruch zum Bundesrecht. Um erneuten Anpassungsbedarf auf Stufe Gemeindereglemente zu vermeiden, drängt sich die Verwendung dieser Formulierung auf.

§ 28^{ter}

Mit der Bestimmung wird Art. 15c des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes umgesetzt. So werden die nach Massgabe des Bundesgesetzes obligatorisch bekannt zu gebenden Daten aufgelistet und der Regierungsrat wird ermächtigt die weiteren Einzelheiten auf Verordnungsebene zu regeln.

¹⁾ SR 173.110.

§ 28^{quater}

Mit der Bestimmung wird Art. 50 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes umgesetzt. Neu können Entscheide der Bürger- und Einheitsgemeinden mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden. Entscheide des Departements unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Regierungsratsentscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Regierungsrates in Bürgerrechtssachen soll das Verwaltungsgericht aber nur mit beschränkter Kognition urteilen können.

4.2 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 50

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsweggarantie ist die gerichtliche Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten die Regel geworden. Im Zuge der kantonalen Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts¹⁾ wurde das System so angepasst, dass grundsätzlich alle Entscheide der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterstehen und nur die zulässigen Ausnahmen im Einzelnen aufgeführt werden. Nach Massgabe von Art. 50 des eidgenössischen BÜG bleibt kein Platz mehr für eine Ausnahme der Bürgerrechtsangelegenheiten von der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Demgemäss ist § 50 Abs. 4 GO entsprechend anzupassen.

5. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2005–2009 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2008–2011. Die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz) hat aber in der Bürgerrechtsgesetzgebung zwingend zu erfolgen.

6. Auswirkungen

Die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz) in der Bürgerrechtsgesetzgebung hat keine nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen. In den Bereichen, in denen die Entscheide des Regierungsrates neu der Verwaltungsgerichtsbeschwerde unterstellt werden, ist jährlich nur mit vereinzelt Beschwerden an das Verwaltungsgericht zu rechnen. In denjenigen Bereichen, in denen der Rechtsmittelweg statt wie bisher an den Regierungsrat (als letzte kantonale Beschwerdeinstanz) neu via Departement an das Verwaltungsgericht führen wird, wird der Aufwand für das Beschwerdeverfahren (Instruktion, Entscheid) vom Regierungsrat auf das Verwaltungsgericht verlagert. In Bürgerrechtsangelegenheiten betrifft dies schätzungsweise ca. 5 – 10 Fälle jährlich.

7. Rechtliches

Stimmen dem Beschlussesentwurf mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zu, unterliegt er dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV).

¹⁾ KRB Nr. 086/2008 vom 29. Oktober 2008

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. Beschlusse Entwurf

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2009 (RRB Nr. 2009/1276), beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

Vor dem sechsten Abschnitt "Übergangs- und Schlussbestimmungen" wird als neuer sechster Abschnitt und §§ 28^{bis}, 28^{ter} und 28^{quater} eingefügt:

Sechster Abschnitt

Verfahren und Rechtsschutz

§ 28^{bis}. Begründungspflicht

¹ Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

² Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

³ Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 28^{ter}. Schutz der Privatsphäre

¹ Der Schutz der Privatsphäre richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz³⁾.

² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a) Staatsangehörigkeit;
- b) Wohnsitzdauer;
- c) Angaben, die zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse erforderlich sind.

³ Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in der Verordnung regeln.

§ 28^{quater}. Rechtsschutz

¹ Entscheide der Bürger- oder Einheitsgemeinde können innert 10 Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 112.11.
³⁾ BGS 114.1.

² Entscheide des Departements können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Beschlüsse des Regierungsrates können innert 10 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Überprüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes gegenüber Beschlüssen des Regierungsrates beschränkt sich auf die Überprüfung von Rechtswidrigkeit und Willkür.

Der sechste Abschnitt (Übergangs- und Schlussbestimmungen) wird neu als siebter Abschnitt geführt.

II.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. Mai 1977¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 50 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Sie ist überdies nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen – Verträgen.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 Amt für Gemeinden, (7)
 Departemente (5)
 Gerichte
 Bürger- und Einheitsgemeinden
 Staatskanzlei (3)
 BGS
 GS
 Amtsblatt (Referendum)

¹⁾ BGS 125.12.